

SATZUNG

der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

(Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemo), § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein am 06.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein (VG) als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung und für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der VG.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 LGebG entsprechend.
- (2) Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 LGebG entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht. Soweit die VG Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 LGebG entsprechend.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der VG gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000,00 € erhoben werden.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Rücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Rücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Ablehnung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die VG kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der VG erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird. Auslagen für Stellungnahmen nach § 53 Abs. 2 Landesbauordnung werden stets gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt.

- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Ausgefertigt:
Heubach, den 08.12.2006

gez. Maier
Verbandsvorsitzender

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Gebührenverzeichnis)			
Verz.-Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr	
		Festgebühr	Zeitgebühr* Wertgebühr
*Die Berechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde			
Allgemeine öffentliche Leistungen			
1.1	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr des Produkts, mind. 10 €	
1.2	Zurücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen, die Leistung aber noch nicht vollendet war	1/10 bis zur Hälfte der Gebühr des Produkts, mind. 10€	
1.3	Kopie oder mit PC erstellte Mehrstücke je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	0,50 € 1,00 €	
1.4	Übermittlung digitaler Daten		Zeitgebühr (d. jew eiligen Produkts)
1.5	Aktenübersendung	5€ bis 100€	
1.6	Auskunft Beiträge (schriftlich)	25 €	
Bauvoranfrage (P521001)			
2.1	Erteilung eines Bauvorbescheids		2% der Baukosten, mindestens 60€ wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können: 60€-1000€
2.2	Befreiungen, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplan je Befreiung je Ausnahme		60€ - 7.500€ 60€ - 2.500€
Baugenehmigungsverfahren (P521002/1)			
3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen		8% der Baukosten, mind. 120€ wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können: 120€ - 5000€
3.2	Genehmigung vereinfachtes Verfahren		6% der Baukosten, mind. 80€ wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können: 80€ - 3000€
3.3	je Befreiung je Ausnahme		60€ - 7.500€ 60€ - 2.500€
3.3	Teilfreigabe	45,00 €	
Kennisgabeverfahren (P5210039)			
4.1	Untersagung des Baubeginns		43,00 €
4.2	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung Baubeginn		43,00 €
4.3	Ausnahme, Abweichung und Befreiung: Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und zur Abgeltung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesse je Befreiung je Ausnahme		45,00 € 60€ - 7.500€ 60€ - 2.500€
5.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung (P521005): Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) u. zur Abgeltung des wirtschaftl. bzw. sonstigen Interesse		40,00 € pro Einheit 150€ höchstens 1300€
5.2	nachträgliche Mehrfertigung, Ergänzungen	100,00 €	
6	Verfahrensfreie Vorhaben (P521006): Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) u. zur Abgeltung des wirtschaftl. bzw. sonstigen Interesse je Befreiung je Ausnahme		45,00 € 60€ - 7.500€ 60€ - 2.500€
7.1	Baulasten		45,00 €
7.2	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (schriftlich)	10,00 €	
8	Verlängerung von Baugenehmigungen /Bauvorbescheiden		2% der Baukosten, mind. 100€
9	Bauüberwachung im Zuge des Genehmigungsverfahren		
9.1	gewerbliche Bauvorhaben		1% der Baukosten, mind. 43,00€
9.2	sonstige Bauvorhaben		0,5% der Baukosten, mind. 43,00€
9.3	vereinfachtes Verfahren		0,5% der Baukosten, mind. 43,00€
9.4	jede weitere Abnahme		43,00 €
10	Anordnungen im Rahmen des Baurechts § 47 LBO		43,00 €
11	Abnahme von fliegenden Bauten		43,00 €
12	Brandverhütungsschau		45,00 €
13	Beratung Bauherr / Planer		50,00 €
14	Dienstleistungen für Dritte		43,00 €
15	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung		45,00 €
Gaststättenerlaubnis			
16	Erlaubnis nach § 2 GastG und befristete Erlaubnis		44,00 €
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interessen aus folgenden Ziffern zusammen:		
	1. zzgl. der bewirtschafteten Fläche bis 50 qm	300,00 €	
	2. zzgl. für den Flächenanteil über 50 qm bis 300 qm		6 €/qm
	3. zzgl. für den Flächenanteil über 300 qm		5 €/qm
	Bei nicht ständig bewirtschafteten Bereichen z. B. Säle, Gartenwirtschaft werden nur 30% der Fläche berücksichtigt		
16.1	Stellvertretererlaubnis § 9 GastG zzgl. 20% Flächenanteil		44,00 €
16.2	vorläufige Erlaubnis § 11 GastG zzgl. 10% Flächenanteil		44,00 €
16.3	Vorstandswechsel bei einer Vereinsgaststätte		44,00 €
16.4	Erlaubniswiderruf		44,00 €
16.5	Auflagen und Anordnungen		44,00 €
16.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle § 41 LGüG		44,00 €
	Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interessen aus folgenden Ziffern zusammen:		
	1. zzgl. je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit	100,00 €	
	2. zzgl. je Gerät mit Gewinnmöglichkeit	250,00 €	
16.7	sonstige Leistungen nach der GewO bzw. GastG		44,00 €
Gewässerschutz			
17	wasserrechtliche Genehmigung: Die Gebühr setze sich aus der Festgebühr und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesse der folgenden		
17.1	Genehmigungen von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern	200,00 €	4% der Baukosten
17.2	Genehmigungen von Abwasseranlagen	200,00 €	4% der Baukosten

Anlage enthält alle Änderungen ab 2006